

Info 310.00.04 Merkblatt Verrechnungspreise Deutschland

Aufzeichnungspflichten bei grenzüberschreitenden Liefer- und Leistungsbeziehungen zwischen einander nahestehenden Personen für in Deutschland ansässige Unternehmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

erfolgen zwischen einander nahestehenden Personen Lieferungen und/oder Dienstleistungen, stehen diese oft im besonderen Fokus der Finanzverwaltungen der beteiligten Staaten. In Konzernverhältnissen oder bspw. zwischen zwei Schwestergesellschaften könnten ohne einen Eingriff des Gesetzgebers Gewinne in einen Staat mit niedriger Besteuerung „verschoben“ werden.

Aus diesem Grund bestehen in vielen Staaten erhöhte Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen in derartigen grenzüberschreitenden Sachverhalten. Ziel ist es, auf Anforderung der Finanzverwaltung nachweisen zu können, dass die vereinbarten und verrechneten internen Entgelte dem sog. Fremdvergleich entsprechen, d.h. dass unabhängige Dritte in einem vergleichbaren Sachverhalt ein vergleichbares Entgelt vereinbart hätten (sog. Verrechnungspreis).

Wen treffen die erhöhten Mitwirkungspflichten und welche Folgen entstehen daraus?

In Deutschland ansässige Steuerpflichtige müssen ihre grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Personen und Unternehmen wie z.B. Tochter-, Mutter- oder Schwestergesellschaften bei Beteiligungen über 25% in besonderem Maße dokumentieren, (sog. Verrechnungspreisdokumentation). Diese Dokumentation soll einen Dritten und letztlich die Finanzverwaltung in die Lage versetzen, innerhalb kurzer Zeit einen Überblick über die (konzern-)internen Liefer- und Leistungsbeziehungen zu gewinnen und einen umfassenden Nachweis der Fremdüblichkeit der vereinbarten Entgelte zu erhalten.

Welche Sanktionen können für die Nichteinhaltung der Mitwirkungspflichten festgesetzt werden?

Die Finanzverwaltung kann jederzeit die Vorlage der Verrechnungspreisdokumentation verlangen; im Fall einer Außenprüfung ist die Dokumentation sogar ohne Aufforderung vorzulegen. Wird nach Aufforderung durch die Finanzverwaltung/Beginn der Außenprüfung eine Verrechnungspreisdokumentation entweder verspätet (Vorlagefrist maximal 30 Tage), gar nicht oder mit im Wesentlichen unverwertbarem Inhalt vorgelegt, drohen Gewinnsschätzungen und etwaige Strafzuschläge. Aus diesem Grund ist es ratsam, sich rechtzeitig über eine etwaig bestehende Dokumentationspflicht zu informieren und entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Innerhalb des Ludwig Consult-Kanzleiverbunds unterstützen wir Sie gerne hinsichtlich der Sachverhaltsanalyse und bei der Erstellung einer Verrechnungspreisdokumentation.
Sprechen Sie uns gerne an!